

# Auftrag an den/die Gerichtsvollzieher(in)

(außer Räumungsvollstreckung)

(bitte 2-fach einreichen)

\_\_\_\_\_  
**Amtsgericht**  
 Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge

Kontaktangaben:

Telefon

Fax

E-Mail

De-Mail

EGVP

## In der Zwangsvollstreckungssache

### Parteien

Zutreffendes markieren  bzw. ausfüllen

Datum: \_\_\_\_\_

**A**

Gläubiger/Gläubigerin/Herrn/Frau/Firma

Anträge in Kurzform Feld C-R  
(siehe Folgeseiten)

-Gläubiger-

Straße, Hausnummer

- Zustellung C1
- Pfändung § 803 ZPO G
- Auskunft § 755 ZPO H
- VA § 807 ZPO I1
- VA § 802c ZPO I2
- VA § 802d ZPO I3
- Auskunft § 802l ZPO J
- Verhaftung § 802g ZPO L
- Vorphändung § 845 ZPO M
- Wegnahme P
- Zug um Zug Vollstreckung R
- Beseitigung von Widerstand O

PLZ Ort

vertreten durch Herrn/Frau/Firma

-Vertreter-

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Aktenzeichen des Gläubigervertreeters/der Gläubigervertreterin

**A1**

Bankverbindung zur Überweisung

Konto  Gläubiger  Gläubigervertreter

- Widerspruch § 63 GVGA G
- Keine gütliche Erledigung i.S.v. § 802b ZPO D
- Nur gütliche Erledigung E
- Teilbetrag
- PKH bewilligt
- Protokollabschrift N

Kontonummer/IBAN

Bankleitzahl/BIC

DE

gegen

Herrn/Frau/Vorname, Nachname/Firma

Geburtsdatum bzw. HR-NR

-Schuldner-

Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer

PLZ Ort

vertreten durch Herrn/Frau/Firma

-Vertreter-

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Aktenzeichen des Schuldnervertreeters/der Schuldnervertreterin

### Kosteneinzug durch Lastschrift

von Konto **A1** oder:

Bankverbindung

Kontonummer/IBAN

Bankleitzahl/BIC

Zusätzliche Bankverbindungen sind

unter **A2** anzuführen.

A2 Zusätzliche Bankverbindung des Gläubigers/der Gläubigerin/des Gläubigervertreeters/der Gläubigervertreterin

## B wird/werden

die vollstreckbare Ausfertigung/die vollstreckbaren Ausfertigungen  gemäß Anlage  
(soweit erforderlich den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum, Geschäftszeichen bezeichnen)

die einstweilige Verfügung/der Arrestbefehl  gemäß Anlage  
(soweit erforderlich bitte nach Art, Gericht, Datum, Geschäftszeichen bezeichnen)

die Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses/Überweisungsbeschlusses/Pfändungs- und -  
Überweisungsbeschlusses  gemäß Anlage  
(soweit erforderlich bitte nach Art, Gericht, Datum, Geschäftszeichen bezeichnen)

der Zustellungsnachweis/die Zustellungsnachweise  gemäß Anlage  
(jedes Schriftstück, für das ein Zustellungsnachweis erbracht wird, bitte genau bezeichnen)

die Vollmacht (im Original)

die Geldempfangsvollmacht (im Original)

sonstiges

## C überreicht zur Durchführung des Auftrags/der Aufträge zur (unter Beachtung nachfolgender Hinweise)

C1  Zustellung

(jedes Schriftstück, das zugestellt werden soll, und dessen Zustellungsadressaten bitte genau bezeichnen)

D  Mit einer Zahlungsvereinbarung bin ich nicht einverstanden (§ 802b Absatz 2 ZPO).

E  Ausdrückliche Beschränkung des Auftrags zunächst nur auf gütliche Erledigung (§ 802a Abs. 2 Satz1 Nr. 1 ZPO). -Isolierter Auftrag-!

F  **Anweisungen zur gütlichen Erledigung § 802a Abs. 2 Satz1 Nr. 1 ZPO/Allgemeine Hinweise zur gütlichen Erledigung (für alle Verfahren)**

Mit einer Zahlungsfrist von bis zu \_\_\_\_\_ Wochen \_\_\_\_\_ Monaten bin ich einverstanden.

Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden.

Monatlich mindestens \_\_\_\_\_ Euro.

Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden, sofern die Forderung voraussichtlich innerhalb 12 Monaten getilgt werden kann (§802b Abs. 2 ZPO).

Einer Überschreitung im Ermessen der/des GV'in/GV wird zugestimmt. Es wird um entsprechende Benachrichtigung gebeten.

G

- Pfändungsaufräge:
- Einer Einstellung nach § 63 GVGA wird widersprochen (Fruchtlosigkeitsbescheinigung).
- Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen
- Pfändung körperlicher Sachen
- Verwertung körperlicher Sachen
- Für den Fall einer Pfändung wird der/die Gerichtsvollzieher(in) beauftragt, die Verwertung durch Versteigerung im Internet ([www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de)) zu prüfen und diese bevorzugt durchzuführen.
- Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können
- Taschenpfändung
- Pfändungsauftrag, nach Abnahme der Vermögensauskunft, soweit sich daraus pfändbare Gegenstände ergeben.

H

Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners (Nur in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag möglich!)

Der/die Gerichtsvollzieher(in) wird für den Fall, dass der Schuldner nicht zu ermitteln ist, oder unbekannt verzogen ist, beauftragt

- durch Nachfrage bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften, sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung, des Schuldners/der Schuldnerin zu ermitteln.
- den Aufenthaltsort durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde zu ermitteln falls der Aufenthaltsort des Schuldners/der Schuldnerin durch Nachfrage bei der Meldebehörde nicht zu ermitteln ist.

Hinweis: Eine Einholung von Auskünften bei Unionsbürgern ist i.d.R. unzulässig, Ausnahmen sind zu begründen.

Positive Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts erforderlich (EuGH 16.12.2008 Rs. C-524/06)

- Die folgenden Anfragen sind nur zur Vollstreckung von Ansprüchen zulässig, deren Gesamtforderung mindestens den Betrag von € 500,00 erreichen (§ 755 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ZPO).-

- Für den Fall, dass der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage/n beim Melderegister/Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde nicht ermittelt werden kann, wird der/die Gerichtsvollzieher(in) beauftragt,
- bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitig oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners/der Schuldnerin
- beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) des Schuldners/der Schuldnerin zu ermitteln.

I

Abnahme der Vermögensauskunft:

- nach § 802c (ZPO) 12 Zusätzliche Angaben zur Pfändung unter Ziff. G möglich
- falls die Voraussetzungen nach § 807 ZPO vorliegen, wird die sofortige Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.
- erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO 13

Darstellung der Umstände die zu einer wesentlichen Veränderung der Vermögensverhältnisse der Schuldnerin/ des Schuldners geführt haben:

J

Einholung von Auskünften Dritter § 802I ZPO

(Antrag nur zulässig in Verbindung mit Antrag auf Vermögensauskunft)

- Die folgenden Anfragen sind nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens den Betrag von € 500,00 erreichen (§ 802I Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz ZPO).-

Zwangsvollstreckungskosten u. Nebenkosten sind nur zu berücksichtigen wenn sie allein Gegenstand des Zwangsvollstreckungsauftrags sind.

- bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Schuldnerin/des Schuldners zu erheben.
- das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen.
- beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter die Schuldnerin/der Schuldner eingetragen ist, zu erheben.

**K**  Besondere Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher

(zur **Reihenfolge** bzw. **Kombination** einzelner Vollstreckungshandlungen und/oder zur Reihenfolge der Zustellungen etc.)

**L**  Weitere Aufträge in Verbindung mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft

Verhaftung der Schuldnerin/des Schuldners gemäß Haftbefehl des Amtsgerichts vom \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: M

Auf die Teilnahme am Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft wird verzichtet.

Es wird um Terminsnachricht gebeten (Gilt nicht für Haftauftrag).

Es wird um rechtzeitige Terminsnachricht gebeten, eine Teilnahme am Termin ist beabsichtigt (Gilt nicht für Haftauftrag).

**M**  Vorpfändung

Anfertigung und Zustellung der Benachrichtigung über die Vorpfändung nach § 845 Absatz 1 Satz 2 ZPO und unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung

für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden

für die folgende Forderung/die folgenden Forderungen:

Zustellung der beigelegten Benachrichtigung über die Vorpfändung nach § 845 ZPO

**N**  Allgemeine Anträge und Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher

Falls der Schuldner eine Durchsuchung seiner Wohnung (Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) und Behältnisse nicht gestattet, oder trotz erfolgter Ankündigung mehrfach nicht angetroffen wird, bitte ich, dies im Protokoll zu vermerken und die Vollstreckungsunterlagen zurückzusenden.

Ich bitte um Übersendung des Protokolls.  Ich bitte um Übersendung eines Gesamtprotokolls.

Ich bitte um Übersendung eines Abdrucks des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses durch das zuständige Vollstreckungsgericht, wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO alte Fassung bereits geleistet hat und das Vermögensverzeichnis nicht älter als \_\_\_\_\_ Monate ist.

Ich bitte um Übersendung des Vermögensverzeichnisses in elektronischer Form, § 802d Absatz 2 ZPO.  
Hinweis: In der Regel nur möglich, wenn die Datei verschlüsselt übertragen werden kann----->EGVP, Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fern, oder weigert er sich die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g ZPO. Der/die Gerichtsvollzieher(in) wird gebeten, den Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht weiterzuleiten.

Nach Erlass des Haftbefehls wird um Weiterleitung an die/den zuständige(n) Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher gebeten, der mit der anschließenden Verhaftung beauftragt wird.

Nach Erlass des Haftbefehls wird um Zusendung des Haftbefehls gebeten, ein Haftauftrag wird nicht erteilt.

**O**  Beseitigung des Widerstandes der Schuldnerin/des Schuldners § 892 ZPO

P

 Wegnahme

- der im Titel bezeichneten beweglichen Sache/-n, die von der Schuldnerin/dem Schuldner herauszugeben ist/sind
- der Urkunde/-n
- des Hypothekenbriefs/der Hypothekenbriefe,  
die/der in dem
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom \_\_\_\_\_
- Beschluss vom \_\_\_\_\_  
bezeichnet ist/sind;
- Für den Fall, dass die wegzunehmenden Sachen/Urkunden nicht vorgefunden werden, wird die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 883 Absatz 2 ZPO beantragt
- Verwertung der im Pfändungsbeschluss vom \_\_\_\_\_  
bezeichneten beweglichen körperlichen Sache/n nach § 847 ZPO;
- die Sache/-n ist/sind von dem im oben bezeichneten Pfändungsbeschluss genannten Drittschuldner an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher herauszugeben.
- Einholung der Auskunft nach § 836 Absatz 3 Satz 2 ZPO zur Geltendmachung der Forderung aus dem oben bezeichneten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Q

 Zwangsvollstreckung bei Abhängigkeit von einer Sicherheitsleistung

- Die Vollstreckung soll nur wegen eines Teilbetrags erfolgen. Die Höhe der erbrachten Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem Verhältnis des Teilbetrags zum Gesamtbetrag.  
Die Urkunde, aus der sich die Erbringung der Sicherheitsleistung ergibt, ist diesem Auftrag beigefügt.

R

 Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug

- Es wird der Auftrag erteilt, vor Beginn der Vollstreckung die in dem Titel/den Titeln bezeichnete Gegenleistung, nämlich

in einer den Annahmeverzug begründenden Weise anzubieten.

Die Gegenleistung soll

- zu Beginn der Zwangsvollstreckung dem Schuldner von der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher übergeben werden.  
Bitte im Folgenden Einzelheiten zur Durchführung des tatsächlichen Angebots darlegen:
- dem Schuldner/der Schuldnerin wörtlich angeboten werden.
- Die nach dem Titel vom Gläubiger zu erbringende Gegenleistung braucht der Schuldnerin/dem Schuldner nicht mehr angeboten zu werden, weil
  - sich die Schuldnerin/der Schuldner bereits im Annahmeverzug befindet.
  - die Schuldnerin/der Schuldner bereits befriedigt ist.
- Die Urkunde, aus der sich der Nachweis über den Annahmeverzug oder die Befriedigung ergibt, ist diesem Auftrag beigefügt.

**S Forderungsaufstellung**

Die Gläubigerin/der Gläubiger kann von der Schuldnerin/dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

€  Hauptforderung  Teilhauptforderung  gemäß anliegender Aufstellung

€  Restforderung aus Hauptforderung

€ nebst % Zinsen daraus/aus Euro

seit dem

€ nebst Zinsen in Höhe von  5 Prozentpunkten  
 8 Prozentpunkten  
 2,5 Prozentpunkten

über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus Euro seit dem

€ Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 8 des Versicherungsvertragsgesetzes

€ titulierte vorgerichtliche Kosten  Wechselkosten

€ Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides

€ festgesetzte Kosten

€ nebst % Zinsen daraus/aus Euro seit dem

€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus Euro seit dem

€ bisherige Vollstreckungskosten  gemäß anliegender Aufstellung

€ Gesamtsumme

<p><b>T</b> <b>Anwaltskosten/ Inkassokosten gemäß RVG</b> für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für                  (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme) _____</p>	<p><b>Anwaltskosten/ Inkassokosten gemäß RVG</b> für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für                  (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme) _____</p>
---	--

Gegenstandswert (§ 25 RVG)	€	Gegenstandswert (§ 25 RVG)	€
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309)	€	1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309)	€
2. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	€	2. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	€
3. weitere Auslagen	€	3. weitere Auslagen	€
4. Erhöhungsgebühr (VV 1008)	€	4. Erhöhungsgebühr (VV 1008)	€
6. _____	€	6. _____	€
7. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	€	7. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	€
	€		€

Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.  JA  NEIN

Unterschrift Antragsstellerin/Antragssteller

Zusätzliche Vermerke zu Feld S und T: